

Nachgefragt

Alter Waffen- schrank

Sehr oft wird die Frage gestellt, ob es unbedingt nötig ist, sich zur Waffenaufbewahrung einen A-, B- oder O-Schrank anzuschaffen, wenn man im Besitz eines äußerlich sehr robusten, sicheren alten Waffen- oder Geldschrankes ist?

§ 36 Abs. 1 WaffG bestimmt eindeutig: „... Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, dass mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder ei-

ner Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entspricht.“

Abs. 2 ergänzt diese Grundaussage um die Regelung: „Schusswaffen ... sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA. Für bis zu 10 Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA ... entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.“

Das Gesetz verlangt die Aufbewahrung in einem Behältnis des Widerstandsgrades 0 oder einem gleichwertigen Behältnis. In einem solchen Behältnis können Waffen

und Munition (auch Kurzwaffen) auch zusammen gelagert werden.

Als gleichwertig zu einem O-Schrank gilt ein B-Schrank, wobei allerdings der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, dass in einem B-Schrank Waffen und Munition nur getrennt gelagert werden sollen.

Dies ist dem Wortlaut des Gesetzes allerdings nicht zu entnehmen und man könnte sich über diesen Punkt sicherlich streiten.

Zur Sicherheit sollten Jäger mit einem B-Schrank ihre Munition in einem separaten Fach im B-Schrank verwahren, dann entsteht in jedem Falle kein Problem. Für die Aufbewahrung von bis zu 10 Langwaffen gilt auch ein A-Schrank als gleichwertiges Behältnis, allerdings muss hier die Munition ebenfalls separat (entweder in einem Fach im Schrank oder ausserhalb) gelagert werden.

Bei der DIN/EN 1143-1 han-

delt es sich um eine Norm, nach welcher akkreditierte Testinstitute in ganz Europa (z.B. Verband der Sachversicherer in Köln) einen Einbruchtest durchführen und entsprechende Prüfplakette ausstellen können. Die Zertifizierung von Schränken, egal ob A, B oder O, ist jeweils eine Typen- bzw. Bauartzertifizierung für den jeweiligen Hersteller.

Eine einzelfallbezogene Zertifizierung ist – soweit ersichtlich – mit vertretbarem finanziellen Aufwand und ohne Zerstörung des Schrankes durch den jeweiligen Test nicht möglich. Damit bleibt festzuhalten: Ein Schrank ohne eine Plakette, die eine Zertifizierung der Sicherheitsstufe A, B nach VDMA oder der DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 ausweist, gilt nicht mehr als sicheres Behältnis entsprechend § 36 des neuen Waffengesetzes.

RA DR. THOMAS RINCKE